



**Stadt Horb am Neckar
Landkreis Freudenstadt**

**Bebauungsplan
„Hahner III - Saur“**

in Horb am Neckar - Bildechingen

UMWELTBETRAG ZUR PRÜFUNG DER UMWELTBELANGEN

Fassung vom 18.01.2021

Hohenzollernweg 1		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

Inhaltsübersicht

I.	Anlass.....	1
II.	Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich.....	1
III.	Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung.....	2
1.	Bestand.....	2
2.	Planung.....	3
3.	Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen.....	4
4.	Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit.....	4
IV.	Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:.....	8

I. Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbeitrag ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans "Hahner III - Saur" in Horb am Neckar im Landkreis Freudenstadt. Es ist vorgesehen, am nachfolgend dargestellten Standort einen Gastronomiebetrieb mit Verkauf von Backwaren anzusiedeln.

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Deshalb wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als bereits erfolgt oder zulässig und müssen nicht ausgeglichen werden.

Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der Schutzgüter Biotope, Arten und biologische Vielfalt, Boden einschließlich Flächeninanspruchnahme, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie auf den Menschen zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

II. Lage im Raum und räumlicher Geltungsbereich

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf Gemarkung Bildechingen und liegt im Gewerbegebiet Hohenberg und damit am nordöstlichen Rand der Stadt Horb am Neckar. Das Gelände ist vollständig von Straßenflächen umgeben. Es ist dies im Südwesten die Landesstraße L 355B und im Übrigen die schlingenförmig das Gebiet einfassende Hahnerstraße. Das Gelände fällt mäßig geneigt nach Südosten ab und liegt im Zentrum auf einer Höhe von ca. 485 m über NHN.

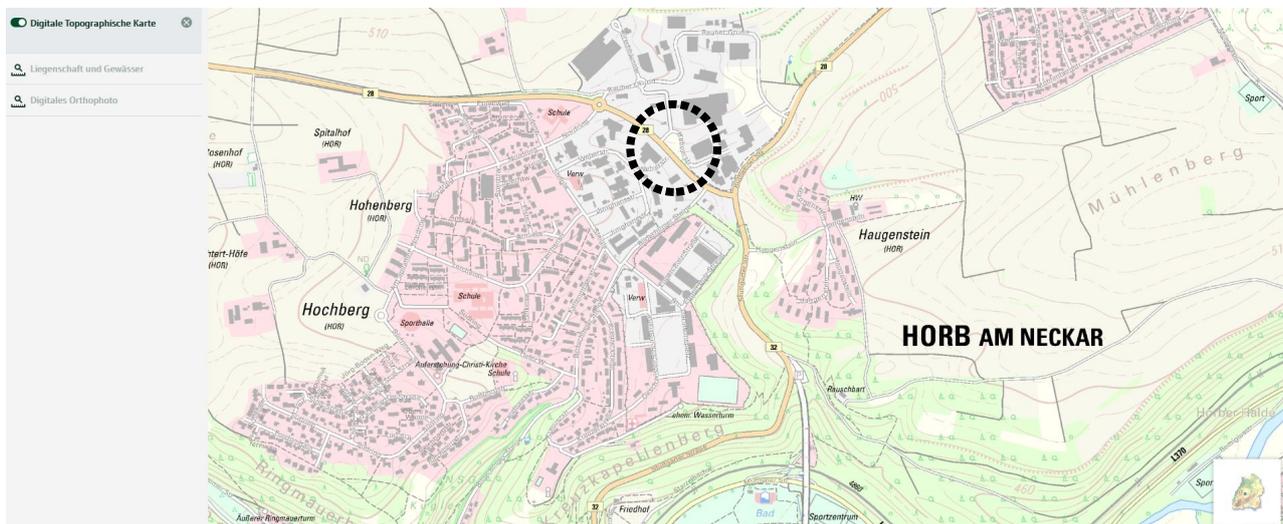


Abb. 1: Ausschnitt aus der topografischen Karte (Plangebiet schwarz gestrichelt)

(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/20).

III. Kurzbeschreibung des Plangebietes und der geplanten Änderung

1. Bestand

Der Bereich wurde als Grünfläche unterhalten. Es handelte sich dabei um ein grasreiches, mehrschüriges Verkehrsgrün. Entlang der Hahnerstraße wurden 11 Bergahorne mit einem Stammdurchmesser von inzwischen bis zu 25 cm gepflanzt.



Abb. 3: Verkehrsgrün an der Hahnerstraße (Quelle: @Google/Kartendaten 2017).



Abb. 2: Spitzahornpflanzung entlang der Hahnerstraße von Südosten nach Nordwesten betrachtet.



Abb. 3: Blick von der L 355B in nördliche Richtung.

3. Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan	Siedlungsfläche
Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan (FNP) ist der Planbereich als Grünfläche dargestellt. Bei BPlan-Verfahren nach §13a BauGB erfolgt eine Anpassung der Darstellungen im FNP auf dem Wege der Berichtigung.
Vogelschutzgebiete (Natura 2000)	nicht betroffen
FFH- Gebiet (Natura 2000)	nicht betroffen
Natur- u. Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale	nicht betroffen
Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
Mähwiesenkartierung	nicht betroffen
Naturpark	liegt innerhalb des Naturparks 'Schwarzwald Mitte/Nord'
Wasserschutzgebiete	nicht betroffen
Oberflächengewässer	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete Überflutungsflächen	nicht betroffen

4. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und Bewertung der Eingriffserheblichkeit

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht nach § 2 Abs.4 BauGB abgesehen. Es sind jedoch Aussagen über die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bzw. über die Betroffenheit der zu berücksichtigenden Schutzgüter zu treffen. Die Überprüfung erfolgt anhand nachfolgender Ausführungen.

Bewertung der Eingriffserheblichkeit bezogen auf die einzelnen Schutzgüter:

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Fläche	 <p>Verkaufsraum ca. 246 m² ca. 17,92 % Terrasse ca. 85 m² ca. 6,19 % Verkehrsfläche ca. 560 m² ca. 40,79 % Grünfläche ca. 482 m² ca. 35,11 % Geltungsbereich: ca. 1.373 m² ca. 100,00 %</p>	Die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 891 m ² unterliegt der Abwägung i.S. von § 13a BauGB.	wenig erheblich
biologische Vielfalt - Biotope	Intensiv gepflegte Grünfläche mit elf jüngeren Spitzahornen (<i>Acer platanoides</i>) im unmittelbaren Umfeld von stark befahrenen Straßen und Gewerbetrieben ohne besondere Biotopstrukturen.	Der Verlust einer innerstädtischen Grünfläche kann zumindest teilweise durch eine erneute gärtnerische Gestaltung der nicht bebaubaren Flächen kompensiert werden	nicht erheblich
biologische Vielfalt - Biotopverbund	Der Geltungsbereich nimmt keine für den Landesweiten Biotopverbund ausgewiesene Flächen in Anspruch.	Mit einer erheblichen Verschlechterung der Biotopverbundfunktion durch die Umsetzung des Vorhabens ist nicht zu rechnen.	nicht erheblich
biologische Vielfalt - Artenschutz	Es wurde eine Habitat-Potenzial-Abschätzung durchgeführt.	Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird, sofern notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 31. Oktober, durchgeführt werden.	nicht erheblich
Boden	Es handelt sich ausschließlich um anthropogen überformte Bodenflächen von geringer Wertigkeit.	Durch die wiederholte Überformung der Bodenstrukturen und durch die Versiegelung von Teilflächen, ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.	wenig erheblich
Oberflächenwasser	Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.	Keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.	nicht erheblich
Grundwasser	Verkehrsflächen und Straßenseitenflächen sowie Verkehrsgrünflächen mit meist gesonderter Ableitung des Oberflächenwassers. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine nutzbaren Grundwasservorkommen vorhanden, die durch die Planung beeinträchtigt werden können. Wasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.	Durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben sich keine wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigungen.	nicht erheblich

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Klima und Luft	Kleinflächiger und verinselter Bestand einer Grünanlage innerhalb eines Gewerbegebietes.	Durch die teilweise Überbauung der Flächen entstehen keine wesentlichen zusätzlichen Barrieren für einen lokalen Luftabfluss. Durch die kleinflächige Überbauung gegenüber dem Bestand des Gewerbegebietes ergeben sich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas.	nicht erheblich
Landschaftsbild/ Ortsbild	Kleinflächiger Bestand innerhalb eines bestehenden Gewerbegebietes mit hoher Vorbelastung bezüglich des Landschaftsbildes.	Durch entsprechende grünordnerische Gestaltungen kann von einer Aufwertung des Ortsbildes ausgegangen werden.	nicht erheblich
Erholung	Es sind keine Anlagen für die öffentliche Freizeit- und Erholungsnutzung betroffen. Fuß- und Radwegeverbindungen zu den Gewerbeflächen sowie weiter in Richtung Norden bleiben erhalten bzw. werden in ihrem Verlauf und in Bezug auf die Verkehrssicherheit angepasst.		keine
Kultur- und Sachgüter	Besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umwelt- und Denkmalschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von besonderer Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.		keine
Mensch	Zu beurteilen sind zum einen die möglichen Auswirkungen auf die zukünftigen Nutzer des Plangebietes und zum anderen die Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung auf die angrenzende Bebauung und deren Bewohner. Eine Verschlechterung in Bezug auf die Wohn-, Lebens- und Arbeitsbedingungen sowohl für die Angrenzer als auch für die zukünftigen Nutzer im Vergleich zum derzeitigen Bestand sind nicht zu erwarten.		nicht erheblich
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Durch die vorgesehene Nutzung entstehen Abwasser- und Abfallmengen, die entsorgt werden müssen. Im Vergleich mit den bereits bestehenden gewerblichen Nutzungen und deren Abwasser- und Abfallaufkommen ist das zusätzliche Aufkommen durch das Vorhaben von untergeordneter Bedeutung.		nicht erheblich
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Bebauung keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.		nicht erheblich
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt	Bau-, anlage- und betriebsbedingt entstehen durch die geplante Bebauung keine zusätzlichen Risiken.		keine Auswirkungen
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Es handelt sich um die Neuausweisung einer gewerblich genutzten Fläche, für die entsprechender Bedarf aus der örtlichen Bevölkerung besteht. Hieraus können keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Ansiedlungen abgeleitet werden.		keine Auswirkungen

Schutzgut und Wirkfaktoren	Bestand	zu erwartende Auswirkungen / Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	Erheblichkeit
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.	Durch die kleinflächige Erweiterung im Vergleich zum Bestand innerhalb des Gewerbegebietes ergeben sich keine wesentlichen zusätzlichen negativen Auswirkungen auf das Klima.		Gering
eingesetzte Techniken und Stoffe	Aufgrund der zulässigen Art der baulichen Nutzung kann auf die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beurteilung der eingesetzten Techniken und Stoffe verzichtet werden.		keine Auswirkungen
Wechselwirkungen	Erhebliche Auswirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht zu erwarten.		keine Auswirkungen

IV. Empfohlene Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft:

Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes sollten

- notwendige Gehölzrodungen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also insgesamt nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. durchgeführt werden.

erstellt:

Empfingen, den 18.01.2021

Bearbeiter:

Rainer Schurr Dipl.-Ing. (FH) Landespflege